

## BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;  
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;  
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;  
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;  
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

## BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht.  
E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Steuerbüro Fries, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Fries@steuerbuero-fries.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

## Editorial:

### Die Praxis verlangt nach Vereinfachung!

**E-Rechnungspflicht – die Umsetzung im Detail:** Nachdem Sie in der August-Ausgabe BC 2024, 357 ff., von Dr. Hefner gezielt über die künftige E-Rechnungspflicht beim Leistungsaustausch mit anderen Unternehmen (B2B-Umsätze) informiert wurden – und sich Ihr erworbenes Wissen darüber sicherlich auch gleich haben zertifizieren lassen (Test in BC 2024, 363 f.) –, geht es nun an die konkrete und möglichst einfache Umsetzung. Anhand eines **Praxisfalls** wird die **Erstellung von E-Rechnungen** mittels ERP-System, externer Rechnungssoftware und Online-Diensten aufgezeigt und analysiert (BC 2024, 405 ff.). Doch damit nicht genug: Auch die Feinheiten der verschiedenen Übertragungswege (z.B. über das etablierte PEPPOL-Netzwerk), der Empfang und die Verarbeitung von E-Rechnungen sowie deren Bezahlung über eine API-Schnittstelle werden veranschaulicht. „Das lehrreichste Spiel ist das Beispiel“ (Verfasser unbekannt).

**Umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung – ein unvermeidliches „EU-Kuckucksei“?** Die Bemühungen des deutschen Gesetzgebers, die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) möglichst bürokratiearm in deutsches Recht umzusetzen, stoßen an ihre Grenzen. Für die 823 Pflichtangaben der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) wird den EU-Mitgliedstaaten – zumindest für große kapitalmarktorientierte Unternehmen – kein Wahlrecht eingeräumt. Allerdings gibt es für die „Großen“ einen Hebel, um den Umfang eines Nachhaltigkeitsberichts signifikant zu reduzieren: den **Wesentlichkeitsvorbehalt**. Insgesamt 647 Angaben können auf ihre Wesentlichkeit hin überprüft werden, worauf Prof. Zwirner und Dr. Boecker hinweisen (BC 2024, 419 ff.). Wer nach dem Motto „lieber zu viel als zu wenig“ vorgeht, ist auf dem Holzweg. Um die Spreu vom Weizen zu trennen, bedarf es einer intensiven Wesentlichkeitsanalyse (vgl. auch Hillmer, BC 2024, 391). Eine Schnell-Checkliste zur „Nachhaltigkeitsinventur“ von Prof. Müller und Lina Warnke in der vorigen August-Ausgabe (BC 2024, 374 f.) gibt hierzu konkrete Hilfestellung.

Darüber hinaus sind **Erleichterungen für kapitalmarktorientierte KMU** hinsichtlich des Umfangs der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen. Es bleibt abzuwarten, wie die Beschränkung auf fünf Angaben nach § 289d HGB (z.B. Unternehmenspolitik in Bezug auf Nachhaltigkeit) im Detail ausgestaltet wird. Dr. Otter und Lina Warnke nähern sich derweil den Inhalten des freiwilligen ESRS für nicht börsennotierte KMU (ESRS VSME, vgl. BC 2024, 428 ff.).

Übrigens: Auch **KI-Modelle** wie ChatGPT können als „**Ratgeber**“ für die **Wesentlichkeitsanalyse** dienen. Diese sollten nicht nur danach befragt werden, was bei der Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse zu empfehlen ist, sondern auch nach konkreten Beispielen hierzu. Eine solche Eingabeaufforderung wird als Prompt bezeichnet. Je detaillierter und zielgerichteter die Frage formuliert ist, desto aufschlussreicher sind die Antworten. „Klug fragen können, ist die halbe Weisheit“ (Francis Bacon). Die wichtigsten **Prompt-Techniken** mit Beispielen stellt BC-Beirat Thurow vor (BC 2024, 414 ff.) – und ermuntert abschließend: „Übung macht den Meister.“

Ernst Maier-Siegert, BC-Redaktion

